



Die Justizpressestelle beim Landgericht Hagen

Beginn der Hauptverhandlung des Berufungstraafverfahrens gegen Nuhsan C. am 15.08.2018

Wichtige Hinweise für Medien und Zuhörer sowie

Akkreditierung für Medienvertreter erforderlich (vgl. Ziffer 3. – 6.)

1.

Am **15.08.2018, 09.00 Uhr, Foyer des Neubaus des Justizzentrums Hagen (Eingangshalle F13)**, beginnt vor der 8. Kleinen Strafkammer (Az. 48 Ns-400 Js 288/17-55/18) die Berufungshauptverhandlung gegen den Angeklagten Nuhsan C. wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung.

Es sind zunächst 3 Verhandlungstermine anberaumt. Als Fortsetzungstermine sind bestimmt:

- 22.08.2018, 09.00 Uhr
- 30.08.2018, 09.00 Uhr

jeweils im Foyer des Neubaus des Justizzentrums Hagen (Eingangshalle F13).

Dem zur Tatzeit 23 Jahre alten Angeklagten wird Folgendes zur Last gelegt:

Er soll sich in den frühen Abendstunden des 13.07.2017, bewaffnet mit einer Machete, im Bereich des Wilhelmsplatzes in Hagen aufgehalten haben. Dabei soll es zu einer Begegnung und nachfolgendem Streit mit dem späteren Geschädigten gekommen sein. Nachdem sich der Angeklagte zwischenzeitlich entfernt haben soll, soll der Streit bei seinem Wiedereintreffen am Wilhelmplatz mit dem dort wartenden Geschädigten eskaliert sein. Angesichts möglicher Beleidigungen

gungen durch den späteren Geschädigten soll der Angeklagte nunmehr die Beherrschung verloren und mehrfach mit der Machete in Richtung Kopf und Oberkörper des Geschädigten geschlagen haben. Der Geschädigte soll hierdurch Verletzungen an Hand, Unterarm und Handgelenk davon getragen haben. Eine Verletzung am Unterarm soll die arteria radialis eröffnet und zu starken Blutungen geführt haben.

Nach der Tat soll der Angeklagte geflohen und bei Bekannten untergetaucht sein.

Das Amtsgericht Hagen hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren 6 Monaten verurteilt. Hiergegen hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die nunmehr vor dem Landgericht verhandelt wird.

2.

Der Vorsitzende der 8. Kleinen Strafkammer des Landgerichts Hagen hat gem. § 176 Gerichtsverfassungsgesetz folgende Bestimmungen getroffen (Auszug aus der sitzungspolizeilichen Verfügung):

- a) Die Hauptverhandlung findet in einem Saal mit 49 Sitzplätzen für Zuhörer, einschließlich Pressevertretern, statt. Davon werden **8 Sitzplätze für die Vertreter der Medien** reserviert.
Es verbleiben **41 Sitzplätze für die Öffentlichkeit**.
- b) Den Zuschauern wird nur gegen Einlasskarten der Zutritt in den Sitzungssaal gestattet, bis durch die mit der vorstehenden Anordnung erfolgte Vergabe der Sitzplätze die Anzahl der ausgewiesenen Plätze für Zuschauer erreicht ist.
Die Teilnahme an der Hauptverhandlung ohne Sitzplatz ist untersagt.
Stehplätze werden nicht vergeben.
- c) Vor dem Eintreten in den Sitzungssaal ist jeder Zuhörer vor dem Sitzungssaal auf gefährliche Gegenstände oder sonst unerlaubte Gegenstände zu kontrollieren.
- d) Zuhörern ist die Mitnahme von Mobiltelefonen, Funkgeräten und sonstigen Gegenständen mit denen Audio- oder Videoaufnahmen möglich sind (z. B. Armbanduhren) untersagt. Diese sind vor Betreten des Sitzungssaales gegen schriftlichen Beleg abzugeben und werden nach Verlassen des Sitzungssaales gegen diesen Beleg wieder ausgehändigt.

- e) Zuhörer haben sich vor Betreten des Sitzungssaales mit amtlichen Ausweispapieren auszuweisen. Die Registrierung der Personendaten der Zuhörer nach Namen, Vornamen, Geschlecht und Geburtsdatum wird angeordnet. Die Daten sind zu vernichten nachdem die Sitzung geschlossen ist.
- f) Soweit während einer Sitzung Zuhörerplätze frei werden, ist weiteren interessierten Zuhörern in der Reihenfolge ihres Erscheinens an der Eingangstür und der danach erfolgten Vergabe der Einlasskarten der Zugang – nach Einlasskontrolle – zu gestatten und zwar in der Anzahl der bis dahin frei gewordenen Plätze.
- g) Die Einlasskontrolle vor dem Sitzungssaal wird jeweils 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung geöffnet.
- h) Das Gericht, die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und die Verteidiger unterliegen nicht der Einlasskontrolle. Die Verteidiger müssen sich – soweit sie nicht von Person bekannt sind – durch einen Personalausweis, Reisepass oder Anwaltsausweis legitimieren.
- i) Die Vertreter der Medien haben sich bei Betreten des Sitzungssaales zumindest durch einen gültigen Presseausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- j) Die Mitnahme von Notebook/PC jeglicher Art wird untersagt.
- k) Diese Anordnung gilt nicht für die Vertreter der Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Sachverständige.
- l) Nach Eröffnung und für die Dauer der Sitzung sind Foto- und Filmkameras der Medienvertreter abzustellen und so aufzustellen, dass Objektive nicht auf Verfahrensbeteiligte oder Zeugen gerichtet sind. Handgeräte sind unter dem jeweiligen Sitzplatz zu platzieren.
- m) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzten Polizeikräften wird die Anwesenheit vor und im Sitzungssaal während der gesamten Hauptverhandlung, den Hauptverhandlungspausen und vor und nach der Hauptverhandlung gestattet. Sie dürfen sich frei im und vor dem Gerichtssaal bewegen. Das Tragen von Schusswaffen wird ihnen gestattet.

3.

Für Medienvertreter werden 8 Sitzplätze im Sitzungssaal reserviert werden. Die Medienvertreter werden daher gebeten sich zu akkreditieren. Insoweit wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) **Das Akkreditierungsverfahren:** Medienvertreter können sich ausschließlich per Email unter dem Betreff „*Berufungsverfahren Nuhsan C.*“ und unter namentlicher Benennung der Medienvertreter (Vor- und Zuname) sowie unter Angabe der Zugehörigkeit zu einem Medienorgan (Sender, Sendeanstalt, Agentur, freier Fotograf usw.) und entsprechender Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail Adresse) über folgende E-Mail Adresse der Pressesprecherin

inga.papajewski@lg-hagen.nrw.de

akkreditieren. Unvollständige oder auf anderem Wege (z.B. per Telefax, schriftlich, telefonisch oder unter anderen Email-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche werden nicht berücksichtigt und werden auch nicht weitergeleitet. Die Akkreditierung der Medienvertreter wird von den Pressesprechern des Landgerichts Hagen durchgeführt. Auf Verlangen ist ein gültiger Presseausweis zu übermitteln.

- b) Die Akkreditierungsfrist beginnt am **Dienstag, den 24. Juli 2018 um 08.00 Uhr** und endet am **Mittwoch, den 08. August, um 15.00 Uhr**.
- c) Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Einige Tage nach Ablauf der Frist versendet die Pressestelle des Landgerichts Hagen eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung.
- d) Gehen mehr Akkreditierungsgesuche ein als nach Nr. 2 a), Nr. 3 zugelassen werden, müssen die Fernsenteams und Fotografen folgende **Pools** bilden: Die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Fernsehsender sowie die Agentur- und freien Fotografen müssen dann jeweils übereinstimmend und gemeinsam bestimmen, wer aus jeder dieser vier Gruppen zum Poolführer/ zu Poolführern für den ersten Sitzungstag und wer zum Poolführer/ zu Poolführern für den Tag der Urteilsverkündung bestellt wird.

Hierzu teilt die Pressestelle des Landgerichts den Medienvertretern, die sich innerhalb der unter Nr. 3 b) genannten Frist angemeldet haben, mit, welche Medienvertreter aus ihrer Gruppe sich angemeldet haben. Die jeweils erforderlichen Absprachen zur Bestimmung der Poolführer obliegen im Einzelnen diesen Medienvertretern.

Die einvernehmlich bestimmten Poolführer für den ersten Sitzungstag sind der Pressestelle spätestens bis zum **13. August 2018, 15.00 Uhr**, mitzuteilen. Die Poolführer für den Tag der Urteilsverkündung sind der Pressestelle grundsätzlich spätestens eine Woche im Voraus zu benennen. Sofern diese Frist auf Grund der zeitlichen Abläufe nicht eingehalten

werden kann, hat die Mitteilung jedenfalls so rasch als möglich im Voraus zu erfolgen. Die Poolführer haben zudem spätestens zwei Werktage vor dem jeweiligen Sitzungstag unter Nutzung der vorgenannten Emailadresse der Pressestelle die Personen namentlich zu benennen, die die Film- und Bildaufnahmen am ersten Sitzungstag und am Tag der Urteilsverkündung fertigen sollen.

Die Poolführer haben sich dabei zu verpflichten, das Bild-/ Filmmaterial ihren Konkurrenzunternehmen oder weiteren Medienvertretern auf Wunsch unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Insoweit ist die Pressestelle berechtigt, auf Anfrage die unter Nr. 3 a) mitgeteilten Daten der Poolführer an Konkurrenzunternehmen oder weitere Medienvertreter herauszugeben.

Kommt eine Einigung über die Poolführerschaft nicht zustande, dürfen im Sitzungssaal von der jeweiligen Gruppe keinerlei Aufnahmen gemacht werden.

Wollen Mitglieder eines Pool- oder Aufnahmeteams oder Fotografen nach Fertigung der Film- und Bildaufnahmen an der Verhandlung als Prozessbeobachter teilnehmen, müssen sie einen Sitzplatz nach der vorgenannten Regelung haben.

- e) Die Kameras sind ausschließlich im Zuhörerbereich des Sitzungssaals aufzustellen; der Bereich der Verfahrensbeteiligten darf nicht betreten werden. Dies gilt entsprechend für Bild- oder Tonaufnahmen.
- f) Film- oder Bildaufnahmen sind nach Aufforderung des Vorsitzenden oder der von ihm beauftragten Personen (Pressesprecher, Justizwachmeister) sofort einzustellen, die Geräte abzuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

4.

Den angemeldeten Pressevertretern wird nach Ablauf der Akkreditierungsfrist ihre Akkreditierung per E-Mail übersendet.

5.

Vertreter der Medien finden über den **Haupteingang** des Landgerichts Hagen Zugang zum Gebäude. Sie werden innerhalb des Gerichts zum Sitzungssaal weitergeleitet.

6.

Die akkreditierten Medienvertreter werden gebeten, ihre **Akkreditierung an jedem Sitzungstag mitzubringen**. Nur wer diese vorzeigen kann, wird Zutritt zu den der Presse vorbehaltenen Sitzplätzen erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Akkreditierung weder das Recht auf eine Reservierung eines bestimmten Sitzplatzes beinhaltet noch einen Anspruch, dass ein Sitzplatz länger als 10 Minuten vor Sitzungsbeginn freigehalten wird. Es wird vorbehalten, Sitzplätze, die bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn nicht von akkreditierten Pressevertretern in Anspruch genommen worden sind, an nicht akkreditierte Pressevertreter zu vergeben. Sie werden daher im eigenen Interesse darum gebeten, rechtzeitig zu erscheinen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Zeitplanung, dass bei einem sehr großen Publikums- und Medienandrang Wartezeiten vor der Sicherheits-schleuse und dem Saal unvermeidbar sein dürften.

7.

Zuständige Pressesprecherin am Tag des Beginns der Hauptverhandlung (15.08.2018) ist Frau Richter am Landgericht Papajewski. Vertreter an diesem Tag ist Herr Richter am Landgericht Theile (02331/985-495). Frau Vorsitzende Richter am Landgericht Hartmann-Garschagen wird am 15.08.2018 nicht im Hause sein.

8.**Wichtiger Hinweis für die Zuschauer:**

Der Zugang zum Saal für sonstige interessierte Zuschauer erfolgt durch einen gesonderten Eingang zum Foyer des Neubaus des Justizzentrums Hagen (Gebäudeteil des Amtsgerichts Hagen). Weitere Hinweise bleiben vorbehalten.

Zeugen sowie Medienvertreter finden über den Haupteingang des Landgerichts Hagen Zugang zum Gebäude.

Hagen, den 23.07.2018

Inga Papajewski

Pressesprecherin des Landgerichts Hagen

Kontakt:

Tel.: 02331 / 985 - 466

Fax.: 02331 / 985 - 585

E-Mail: inga.papajewski@lg-hagen.nrw.de